

Richtlinien zur Vergabe des Sozialpreises des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Vom 01. Mai 2016

Auf Grund des Beschlusses des Kreisausschusses vom 21.04.2016 Nr. 8 erlässt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab folgende Richtlinien:

Art. 1

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab verleiht alle zwei Jahre im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel einen Sozialpreis.

Die Auszeichnung ist mit einem Geldpreis in Höhe von 3.000,00 € und einer Urkunde verbunden. Der Preis kann auf bis zu drei Preisträger verteilt werden.

Art. 2

- (1) Mit dem Sozialpreis soll beispielhaftes Handeln im sozialen, außerfamiliären Bereich ausgezeichnet werden, das oft unbemerkt von der Öffentlichkeit im Dienste des Menschen erbracht wird.
- (2) Der Sozialpreis soll insbesondere für den Einsatz auf dem Gebiet
 - der Jugendarbeit
 - der Seniorenarbeit
 - der Behindertenarbeit
 - für sozial Schwache und Benachteiligte
 - zudem für Sonderprojekte verliehen werden.

Art. 3

Der Sozialpreis wird an Einzelpersonen, Personengruppen und Vereinigungen vergeben, die im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab leben bzw. ihren Sitz haben und durch ihr Wirken in Bezug zum Landkreis stehen und sich durch ihr soziales Handeln Verdienste um das Leben im Landkreis erworben haben.

Art. 4

- (1) Vorschlagsberechtigt sind alle im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab wohnenden natürlichen Personen, jede juristische Person und jede Personengruppe mit Sitz im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.

(2) Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt über die örtlichen Medien.

(3) Die Vorschläge sind schriftlich oder per E-Mail innerhalb der vorgegebenen Frist beim Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab einzureichen und zu begründen. Eine bloße Namensnennung ist nicht ausreichend. Die Anlagen sollen zwei Seiten nicht überschreiten.

Art. 5

Der für Soziales zuständige Ausschuss berät über die fristgerecht eingegangenen Vorschläge für den Sozialpreis in einer nichtöffentlichen Sitzung und entscheidet über die Vergabe.

Art. 6

Die Preisverleihung findet im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab statt.

Art. 7

Auf die Verleihung des Sozialpreises besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 8

Die Richtlinien treten am 01.05.2016 in Kraft. Die Richtlinien zur Sozialpreisvergabe vom 09.10.2012 treten gleichzeitig außer Kraft.